

Verbot der Knochenvernichtung.

Die herrschende Knappheit an Fettstoffen hat die Notwendigkeit gezeitigt, alle inländischen Fettquellen weitestgehend auszuwerten. Besonders wichtig als Fettquellen sind tierische Knochen, aus denen auch jetzt schon Knochenfett und Leim gewonnen werden. Der nach der Verarbeitung verbleibende Rest wird zur Herstellung eines hochwertigen Düngemittels, des Knochenmehls, verwendet. Die Bewirtschaftung der Knochen obliegt nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. Mai 1916, R. G. Bl. Nr. 136, der Knochenzentrale in Wien, 1. Bezirk, Fischhof Nr. 3. Wenn trotzdem die Verwertung des Knochenmaterials noch unzulänglich ist, liegt der Grund hierfür darin, daß die Knochenzentrale nicht alle Knochen erfassen kann, denn sie werden derzeit noch in größerer Menge verbrannt, vergraben oder in anderer Weise vernichtet. Damit nun auch diese Knochen für die Fettgewinnung nicht verloren gehen, erließ das Amt für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien eine Verordnung, die am 1. August d. J. in Kraft tritt. Nach dieser Verordnung dürfen in Orten, in denen ausreichende und sanitär entsprechende Einrichtungen zur Sammlung bestehen, Knochen weder verbrannt noch auf andere Weise vernichtet werden. Derartige Einrichtungen bestehen bereits in den meisten großen Orten, indem teils seitens der Gemeindeverwaltung Sammeleinrichtungen geschaffen wurden, teils auch ein gut organisierter Handel zur Verfügung steht, der in der Lage ist, auch die erwarteten Mehrquantitäten an Knochen zu übernehmen und der Verarbeitung zuzuführen. Fehlen solche Erfassungsmöglichkeiten, so ermächtigt die Verordnung die politischen Landesbehörden, die Gemeinden zu beauftragen, Einrichtungen für die Sammlung von Knochen zu schaffen oder die diesbezüglichen Bestrebungen den Knochenzentrale in Wien zu unterstützen. Zweck der Wahrung der sanitären Interessen bestimmt die Verordnung, daß bei begründetem Zweifel die politische Landesbehörde zu entscheiden hat, ob eine Einrichtung für die Sammlung von Abfällen als ausreichend und sanitär entsprechend anzusehen ist. Um die Erfassung der Knochen möglichst einheitlich zu gestalten, räumt die Verordnung den politischen Landesbehörden das Recht ein, anzuordnen, daß abfallende tierische Knochen bestimmten Stellen abgegeben werden müssen. Die Gemeinde Wien wird den Knochenmeldedienst mit Hilfe der Reichsabfuhr organisieren. Die Knochen werden zur Erzeugung von Industriezett verwendet.